Stadt Adliswil
Grosser Gemeinderat
Zürichstrasse 8 8134 Adliswil 044 711 77 87 adliswil.ch

Eingegangen: 17.05.2021
GGR-Nr. 2021-202

Antrag der Sachkommission* vom 9. November 2020

Gebührenverordnung; Teilrevision 2020

(vom …)

Der Grosse Gemeinderat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Stadtrats vom 7. Juli 2020 sowie dem geänderten Antrag der Sachkommission vom 9. November 2020,

beschliesst:

I. Die Gebührenverordnung vom 1. November 2017 wird wie folgt geändert:

GebV vom 01.11.2017	**<u>Änderungen GebV auf 01.01.2021 gemäss Antrag des Stadtrats vom 07.07.2020</u>**	**<u>Geänderter Antrag der Sachkommission vom 9. November 2020</u>**
I. Allgemeines		
Art. 1 Gegenstand [1] Dieser Gemeindeerlass regelt die Erhebung von Gebühren für a) Leistungen der Verwaltung, b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen. [2] Er gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührenvorschriften bestehen.		
Art. 2 Gebührenpflicht [1] Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in diesem Erlass aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Stadt Adliswil benützt. [2] Gebühren in geringer Höhe (sog. Kanzleigebühren) sind basierend auf der vom Stadtrat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührenordnung zu bezahlen. [3] Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, besteht Solidarhaftung.		

Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen [1] Wer nicht in diesem Erlass aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist. [2] Der tatsächliche Aufwand umfasst in der Regel die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeitenden gemäss Gebührenordnung bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.		
Art. 4 Bemessungsgrundlagen [1] Die Gebühren werden nach den in diesem Erlass festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in diesem Erlass festgelegten Bandbreiten festgesetzt. [2] Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten: • nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung, • nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,	**Art. 4 Bemessungsgrundlagen** […] **[3] Die Bemessungsgrundlagen gemäss Abs. 2 kommen sowohl bei Gebühren für Dienstleistungen, die per Online-**	

• nach Nutzen und Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.	**Schalter bezogen werden, als auch bei Gebühren am analogen Schalter zur Anwendung.**	
Art. 5 Gebührenordnung [1] Der Stadtrat legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in diesem Gemeindeerlass festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten in einem Behördenerlass fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen. [2] Gebühren nach Art. 2 Abs. 2 werden direkt in der Gebührenordnung festgelegt. [3] Der Stadtrat legt in der Gebührenordnung die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.		
Art. 6 Gebührenermässigung bzw. -erhöhung Der Stadtrat kann in der Gebührenordnung vorsehen, dass die festgelegten Gebühren a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, angemessen erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert wird,		

b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache angemessen erhöht werden, c) wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, um maximal 50 % herabgesetzt werden.		
Art. 7 Zuständigkeit der Gebührenfestsetzung Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.		
Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung [1] Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn: a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt, b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden, c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird, d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.		

[2] Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert drei Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.		
Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand Verursacht die zu erbringende Leistung der Stadt im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.		
Art. 10 Kostenvorschuss [1] Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt. [2] Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.		
Art. 11 Mehrwertsteuer In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.		
Art. 12 Fälligkeit [1] Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur		

Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden. [2] Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein. [3] Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.		
Art. 13 Verzugszins [1] Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5 % p.a. zu verzinsen. [2] Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht. [3] Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.		
Art. 14 Gebührenverfügung [1] Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen. [2] Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, kann eine anfechtbare Verfügung erlassen werden. [3] Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neubeurteilung		

gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.		
Art. 15 Mahnung und Betreibung [1] Bezahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, kann die Person betrieben werden. [2] Für Mahnungen und Betreibungen können Gebühren erhoben werden.		
Art. 16 Verjährung [1] Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. [2] Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem. [3] Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.		
II. Die einzelnen Gebühren		
A. Verwaltung allgemein		
Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren		

[1] Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten. [2] Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. können der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet werden.		
Art. 18 Gesuch um Informationszugang [1] Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang. [2] Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.		
B. Bauwesen		
Art. 19 Grundlagen [1] Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben. [2] Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren		

Aufwandes legt der Stadtrat in einem Behördenerlass fest.		
Art. 20 Gebührenbemessung [1] Die Baubewilligungsgebühren werden wie folgt bemessen: a) Neu-, An- und Aufbauten: nach dem Rauminhalt des Gebäudes oder des Gebäudeteils, b) Umbauten: nach dem Rauminhalt oder nach Aufwand, c) Zweckänderungen und weitere Bauvorhaben: nach Aufwand, d) Für Kleinstbauten können pauschalisierte Gebühren erhoben werden. [2] Die übrigen Gebühren im Bauwesen werden nach Aufwand bemessen.	**Art. 20 Gebührenbemessung** […] c) Zweck**- und Nutzungs**änderungen ~~und~~ **sowie** weitere Bauvorhaben: nach Aufwand, […]	
Art. 21 Gebührenrahmen [1] Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuches und für den Entscheid über das Vorhaben beträgt bis zu CHF 20‘000. [2] Sie wird für jedes einzelne Gebäude erhoben, wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches sind. [3] Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20‘000 m^3 werden Teilvolumen von je 20‘000 m^3 und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet. [4] Für die erforderlichen Bauabnahmen wie Rohbau-, Bezugs- und		

Schlussabnahmen sowie für sonstige Baukontrollen, inklusive die Kontrolle von Gerüsten und Baukranen können insgesamt höchstens 150 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 zusätzlich in Rechnung gestellt werden. [5] Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr für Kontrollen und behördliche Anordnungen höchstens CHF 10'000. [7] Der Stadtrat kann eine Minimalgebühr festlegen.	[6] Der Stadtrat kann eine Minimalgebühr festlegen.	
Art. 22 Gebührenreduktion [1] Wurden einzelne Fragen zu einem Bauvorhaben bereits vorentscheidsweise beurteilt, so wird die Gebühr für die Prüfung des Baugesuchs um bis maximal 50 % reduziert, sofern das Baugesuch während der Gültigkeit des Vorentscheids gestellt wird und sofern im Baubewilligungsverfahren keine Neubeurteilung der behandelten Fragen notwendig ist. [2] Verfahren, welche verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen bzw. weniger Nutzen für die gesuchstellende Person haben, erfolgen zu angemessen reduzierten Gebühren. Dies gilt namentlich für: a) Bauverweigerungen oder Nichteintretensentscheide, b) Beurteilung von Abänderungsplänen, c) einfache Beurteilung im Anzeigeverfahren,		

d) Behandlung von Vorentscheiden.		
Art. 23 Besondere Anwendungsfälle Enthält ein Baugesuch Elemente verschiedener bewilligungspflichtiger Vorhaben, wird die Gebühr aufgrund der den Schwerpunkt bildenden Massnahmen berechnet.		
Art. 24 Planungen [1] Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören die Publikations- und externe Kosten. [2] Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplanes bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Publikations- und externe Kosten gehören dazu.		
Art. 25 Natur- und Heimatschutz [1] Schutzabklärungen und Entscheide über die Unterschutzstellung erfolgen gebührenfrei. [2] Die Gemeinde trägt die Kosten für Abklärungen durch externe Experten.		

C. Benützung städtischer Einrichtungen		
Art. 26 Bibliothek, Ludothek, Videothek [1] Für die Benützung der städtischen Bibliothek werden Jahresabonnemente ausgestellt. [2] Einzelausleihen sind möglich. [3] Für Kinder und Jugendliche können die Gebühren um maximal 50 % reduziert werden. [4] Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der ausgeliehenen Objekte wird eine Mahngebühr erhoben. Mehrmalige Mahnungen sind teurer.	**Art. 26 Bibliothek, Ludothek, Videothek** […] [3] Für Kinder und Jugendliche können die Gebühren **~~um maximal 50 %~~** reduziert werden. […]	
Art. 27 Hallen- und Freibad [1] Für die Benützung des Hallen- und Freibades im Tal werden Jahres-/Halbjahres-abonnements, 10-er Karten oder Einzeleintritte ausgestellt. [2] Im Interesse der Gesundheits- und Sportförderung sowie zur Unterstützung von Familien, Jugendlichen und Senioren kann speziellen Personengruppen der Eintritt zu ermässigten Preisen oder gratis gewährt werden. [3] Die Vermietung von Wasserflächen erfolgt nach den für Sportanlagen geltenden Grundsätzen (gem. Art. 28). Die Eintrittspreise sind in den Vermietungsansätzen nicht enthalten.	**Art. 27 Hallen- und Freibad** [1] **Für die Benützung des Hallen- und Freibades im Tal werden Gebühren nach Art und Dauer sowie nach Benutzerkategorien erhoben. Es können Jahres-/Mehrmonats- und Monatsabonnements, 10-er Karten oder Einzeleintritte sowie Feierabendeintritte ausgestellt werden.** […]	

[4] Die Gebühren werden nach Marktpreisen festgesetzt.		
Art. 28 Sonstige Anlagen und Räumlichkeiten [1] Für die Benützung der Sportanlagen werden Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung und der Art der Anlage erhoben. [2] Für die Benützung von Sportanlagen für Anlässe und Wettkämpfe können Nutzungspauschalen vereinbart werden, bei welchen die Benützungsgebühren bis maximal 50 % reduziert werden. Bei der Bemessung der Reduktion ist der Nutzen des Anlasses oder des Wettkampfes für die Interessen der Stadt massgebend. [3] Der Stadtrat kann ortsansässige Sportvereine für die Benützung der Sportanlagen für Training, Wettkämpfe und Vereinsanlässe von der Gebühr befreien.		
D. Bürgerrecht		
Art. 29 Schweizerinnen und Schweizer [1] Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer ist gebührenfrei.	***Art. 29 Schweizerinnen und Schweizer*** **~~1~~ Für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an und die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht von Schweizerinnen und Schweizern <u>wird eine Gebühr</u> erhoben.**	
Art. 30 Ausländerinnen und Ausländer	**Art. 30 Ausländerinnen und Ausländer**	**Art. 30 Ausländerinnen und Ausländer**

[1] Für Bewerberinnen und Bewerber mit Anspruch auf Einbürgerung beträgt die Gebühr CHF 500. [2] Für Bewerberinnen und Bewerber ohne Anspruch auf Einbürgerung beträgt die Gebühr CHF 1‘500.	[1] Für Bewerberinnen und Bewerber mit Anspruch auf Einbürgerung beträgt die Gebühr **für das Gemeindebürgerrecht** CHF 500. [2] Für Bewerberinnen und Bewerber ohne Anspruch auf Einbürgerung beträgt die Gebühr **für das Gemeindebürgerrecht** CHF 1‘500.	[1] Für Bewerberinnen und Bewerber mit Anspruch auf Einbürgerung beträgt die Gebühr **für das Gemeindebürgerrecht pro Einzelperson** CHF 500. **Ist der Ehepartner oder eingetragene Partner in die Einbürgerung einbezogen bezahlt sie oder er die halbe Gebühr.** [2] Für Bewerberinnen und Bewerber ohne Anspruch auf Einbürgerung beträgt die Gebühr **für das Gemeindebürgerrecht pro Einzelperson** CHF 1‘500. **Ist der Ehepartner oder eingetragene Partner in die Einbürgerung einbezogen bezahlt sie oder er die halbe Gebühr.**
Art. 31 Gemeinsame Bestimmungen [1] Werden minderjährige Kinder in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, erhebt die Gemeinde keine Gebühr. [2] Hat die Bewerberin oder der Bewerber das 25. Altersjahr noch nicht beendet, bezahlt sie oder er die halbe Gebühr. [3] Die Gebühr fällt auch bei einem ablehnenden Entscheid an. [4] Zieht die Bewerberin oder der Bewerber das Gesuch freiwillig oder auf		

Empfehlung des Stadtrats zurück, erhebt die Gemeinde keine Gebühr.		
Art. 32 Zusätzliche Gebühren Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für einen allfälligen Sprach- oder Grundkenntnistest.		
E. Einwohnerwesen	E. Einwohner**- und Zivilstands**wesen	
Art. 33 Einwohnerwesen [1] Das Einwohnerwesen erhebt für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Ausländerrechtliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet. [2] Die Gebühren werden vom Stadtrat in der Gebührenordnung festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.	**Art. 33 Einwohnerwesen** [1] Das Einwohnerwesen erhebt für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. **Bei Einzelauszügen für Kinder werden ebenfalls Gebühren erhoben**. Ausländerrechtliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet. […]	
	Art. 33a Zivilstandswesen **Die Gebühren des Zivilstandswesens richten sich nach dem entsprechenden Bundesrecht.**	
F. Feuerwehrwesen		
Art. 34 Feuerwehr [1] In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erhoben, gestützt auf den jeweils gültigen Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe		

der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ). Wo dieser nichts vorsieht, bemessen sich die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand für Personal, Material und Fahrzeugeinsatz. [2] Im Übrigen sind die Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben unentgeltlich.		
G. Friedhofswesen		
Art. 35 Bestattungskosten [1] Die Kosten für die Bestattung von Personen mit vormals zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde sowie für die Heimführung in die Gemeinde innerhalb des Bezirks Horgen und der Stadt Zürich trägt die Gemeinde. [2] Bei Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, legt der Stadtrat die Gebühren kostendeckend fest.	**Art. 35 Bestattungskosten** [1] Die Kosten für die Bestattung von Personen mit vormals ~~zivilrechtlichem~~ **gesetzlichem** Wohnsitz in der Gemeinde sowie für die Heimführung in die Gemeinde innerhalb des Bezirks Horgen und der Stadt Zürich trägt die Gemeinde. [2] Bei Personen, die ihren ~~zivilrechtlichen~~ **gesetzlichen** Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, legt der Stadtrat die Gebühren kostendeckend fest.	
Art. 36 Grabunterhalt und Grabpflege [1] Die Gebühren für den Unterhalt von Gräbern von Verstorbenen mit oder ohne vormaligen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde bemessen sich nach Aufwand und werden bei Vertragsabschluss für die gesamte Ruhezeit in Rechnung gestellt. [2] Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person	**Art. 36 Grabunterhalt und Grabpflege** [1] Die Gebühren für den Unterhalt von Gräbern von Verstorbenen mit oder ohne vormaligen ~~zivilrechtlichen~~ **gesetzlichen** Wohnsitz in der Gemeinde bemessen sich nach Aufwand und werden bei Vertragsabschluss für die gesamte Ruhezeit in Rechnung gestellt. […]	

veranlasst werden, sowie Exhumationen und Urnenversetzungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.		
H. Ambulante und stationäre nichtpflegerische Leistungen		
Art. 37 Ambulante und stationäre nichtpflegerische Leistungen Die Taxen für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung in Pflegeheimen sowie für nichtpflegerische Spitexleistungen richten sich nach dem kantonalen Pflegegesetz.	~~**Art. 37 Ambulante und stationäre nichtpflegerische Leistungen**~~ ~~Die Taxen für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung in Pflegeheimen sowie für nichtpflegerische Spitexleistungen richten sich nach dem kantonalen Pflegegesetz.~~	***Streichen:*** Auslagerung von Alterseinrichtungen und Spitex aus der Stadtverwaltung
I. Lebensmittelkontrolle	**I. Pilzkontrolle**	
Art. 38 Lebensmittelkontrolle Die Gebühren der Lebensmittelkontrolle richten sich nach dem Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG).	**Art. 38** ~~**Lebensmittelkontrolle**~~ **Pilzkontrolle** Die Gebühren der ~~Lebensmittelkontrolle~~ **Pilzkontrolle** richten sich nach ~~dem Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG)~~ **der kantonalen Vollzugsverordnung zur Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständegesetzgebung (VVLG).**	
J. Polizeiwesen		
Art. 39 Gastgewerbepatente [1] Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe kosten maximal CHF 1‘000.		

[2] Der Stadtrat kann die Erteilung von Patenten für vorübergehend bestehende Betriebe an Vereine mit Sitz in Adliswil von der Gebührenpflicht befreien.		
Art. 40 Hinausschieben der Schliessungsstunden [1] Für einzelne Bewilligungen für das vorübergehende Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren nach Aufwand und Art der Gastwirtschaft bis maximal CHF 500 erhoben. [2] Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr nach Aufwand und Art der Gastwirtschaft bis CHF 2‘000 erhoben. [3] Bei dauernden Ausnahmen kann zusätzlich eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand und Art der Gastwirtschaft bis maximal CHF 1‘500 erhoben werden.		
Art. 41 Abgaben auf gebrannte Wasser Die Abgabe auf gebrannte Wasser berechnet sich nach kantonalem Gastgewerbegesetz.		
Art. 42 Hunde Hundehalterinnen und Hundehalter zahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund eine Gebühr gemäss kantonalem Hundegesetz.	**Art. 42 Hunde** Hundehalterinnen und Hundehalter zahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund eine Gebühr ~~gemäss kantonalem~~ **gestützt auf das kantonale** Hundegesetz.	

Art. 43 Waffenerwerbsscheine Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.		
Art. 44 Leistungen der Stadtpolizei [1] Die Aufgaben der Stadtpolizei richten sich nach den Bestimmungen des Polizeigesetzes. Soweit dieses nichts anderes bestimmt, sind diese Aufgaben kostenlos. [2] Für Leistungen der Stadtpolizei, welche über den Grundauftrag gemäss Polizeigesetz hinausgehen, setzt der Stadtrat die Gebühren fest. Dabei berücksichtigt er den entstandenen Aufwand, den Nutzen für den Leistungsempfänger sowie die mit der Leistung verbundenen Interessen der Stadt.		**Art. 44 Leistungen der ~~Stadtpolizei~~ Polizei Adliswil – Langnau am Albis** [1] Die Aufgaben der ~~Stadtpolizei~~ **Polizei Adliswil – Langnau am Albis** richten sich nach den Bestimmungen des Polizeigesetzes. Soweit dieses nichts anderes bestimmt, sind diese Aufgaben kostenlos. [2] Für Leistungen der ~~Stadtpolizei~~ **Polizei Adliswil – Langnau am Albis**, welche über den Grundauftrag gemäss Polizeigesetz hinausgehen, setzt der Stadtrat die Gebühren fest. Dabei berücksichtigt er den entstandenen Aufwand, den Nutzen für den Leistungsempfänger sowie die mit der Leistung verbundenen Interessen der Stadt.

K. Schulwesen		
Art. 45 Freiwillige Angebote der Schule Für freiwillige Angebote erhebt die Schule höchstens kostendeckende Gebühren. Solche Angebote sind insbesondere: • freiwilliger Schulsport • freiwillige Lager • freiwillige Kurse • freiwillige Aus- und Weiterbildungen		
Art. 46 Freiwillige Angebote der Schule Die Beiträge der Eltern an die Musikschule richten sich nach kantonalem Recht.		
Art. 47 Schulergänzende Betreuung Für die schulergänzende Betreuung erhebt die Schule von den Erziehungsberechtigten höchstens kostendeckende Gebühren, basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Betreuung und dem steuerbaren Einkommen der Erziehungsberechtigten.	**Art. 47 Schulergänzende Betreuung** Für die schulergänzende Betreuung erhebt die Schule von den Erziehungsberechtigten höchstens kostendeckende Gebühren, basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Betreuung und dem steuerbaren Einkommen **sowie Vermögen** der Erziehungsberechtigten.	
L. Nutzung öffentlichen Grunds		
Art. 48 Parkiergebühren		

[1] Für das Parkieren auf öffentlichem Grund werden marktübliche Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung erhoben. [2] Bezugsberechtigten werden Dauerparkkarten ausgestellt. Die Bezugsberechtigung wird in einem separaten Erlass geregelt.		
Art. 49 Gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzung [1] Für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung von öffentlichem Grund im Sinne der Polizeiverordnung[1] setzt der Stadtrat die Benutzungs- und Bewilligungsgebühren fest. Dabei berücksichtigt er das Ausmass und die Dauer der Beanspruchung, den wirtschaftlichen Nutzen für die Benutzenden und allfällige Nachteile für das Gemeinwesen. [2] Für die vorübergehende Benutzung des öffentlichen Grundes zu Zwecken politischer, religiöser und gemeinnütziger Art oder wenn die Benutzung in überwiegendem öffentlichen Interesse erfolgt, kann der Stadtrat lediglich die Bewilligungsgebühren erheben oder die Benutzung generell von der Gebührenpflicht befreien.		

[1] Art. 11 Abs. 2 PoV

M. Stadtammann- und Betreibungswesen		
Art. 50 Betreibungswesen Die Gebühren des Betreibungsamts richten sich nach dem entsprechenden Bundesrecht.		
1.1 **Art. 51. Stadtammannwesen** Die Gebühren des Stadtammannamts richten sich nach dem entsprechenden kantonalen Recht oder werden vom Stadtrat festgelegt.		
N. Rechtspflege		
Art. 52 Wiedererwägungsgesuche [1] Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. [2] Sie berücksichtigt dabei, dass diese Verfahren im Normalfall verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen und reduziert die Spruchgebühr entsprechend. [3] Die Gebühr beträgt maximal CHF 750.		
Art. 53 Neubeurteilungen Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der	**Art. 53 Neubeurteilungen** Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des	

Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. Die Gebühr beträgt in der Regel maximal CHF 1‘500.	Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. Die Gebühr beträgt ~~in der Regel~~ maximal CHF 1‘500.	
Art. 54 Friedensrichter/in Der Friedensrichter/die Friedensrichterin erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren.		
III. Übergangs- und Schlussbestimmungen		
Art. 55 Übergangsbestimmung Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.		
Art. 56 Inkrafttreten Dieser Gemeindeerlass tritt per 1. Januar 2018 in Kraft. Widersprechende kommunale Normen werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.		
Art. 57 Geltungsdauer Die Geltungsdauer dieses Erlasses ist auf drei Jahre bis am 31. Dezember 2021 begrenzt, sofern der Grosse Gemeinderat Adliswil nicht dessen Verlängerung beschliesst.		***streichen***

II. Die Änderungen treten auf den 1. August 2021 in Kraft

III. Die Teilrevision der Gebührenverordnung unterliegt dem fakultativen Referendum.

IV. In eigener Kompetenz unter Ausschluss des Referendums:
Die Motion betreffend Gebühren am Onlineschalter von Reto Buchmann (FDP) und Simon Schanz (CVP) vom 5. Juni 2019 wird als erledigt abgeschrieben.

V. Der Beleuchtende Bericht wird im Falle einer Urnenabstimmung vom Stadtrat, die Meinung der Minderheit vom Büro des Grossen Gemeinderats verfasst.

VI. Veröffentlichung von Dispositionsziffer I - IV im amtlichen Publikationsorgan.

Adliswil, 6. April 2021

Im Namen der Kommission

Der Präsident:	Der Vizepräsident:
Walter Uebersax	Harry Baldegger

---

* Die Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Walter Uebersax (Präsident), Harry Baldegger (Vizepräsident), Angela Broggini, Vera Buchmann-Bach, Hanspeter Clesle, Erwin Lauper, Kannathasan Muthuthamby, Angelika Sulser, Urs Weyermann.

Weisung

Ausgangslage

Mit dem Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes per 1. Januar 2018 waren die Gemeinden gehalten, eigene gesetzliche Grundlagen für die Gebühren zu erlassen. Auf der Grundlage der Mustergebührenverordnung des Vereins Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV) hat der Stadtrat eine Gebührenverordnung erarbeitet, die vom Grossen Gemeinderat am 13. Dezember 2017 beschlossen wurde. Der Grosse Gemeinderat hat die Gültigkeit der Gebührenverordnung auf drei Jahre bis am 31. Dezember 2020 beschränkt.

Am 5. Juni 2019 wurde von Reto Buchmann (FDP) und Simon Schanz (CVP) die Motion betreffend „Gebühren am Onlineschalter“ eingereicht. Die Motion verlangt, dass die Gebühren für Dienstleistungen, die per Online-Schalter bezogen werden, dem Äquivalenzprinzip entsprechen.

Erwägungen

Nach Art. 38 Abs. 1 lit. d der Kantonsverfassung sind alle wichtigen Rechtssätze in Form des Gesetzes zu erlassen, namentlich die Voraussetzungen und Bemessungsgrundlagen von Steuern und anderen Abgaben, mit Ausnahme von Gebühren in geringer Höhe. Gemäss der totalrevidierten Gemeindeordnung (E-GO) ist der Grosse Gemeinderat zuständig für die Art, den Gegenstand und die Bemessungsgrundlagen von Gebühren sowie den Kreis der Abgabepflichtigen (Art. 18 Abs. 2 Ziff. 3 E-GO).

Im Gemeindeerlass wurden die allgemeinen Grundsätze und die Bemessungsgrundlagen (Art. 1 – 16) sowie Gegenstand und Voraussetzungen der Gebühren (Art. 17 – 54) geregelt, soweit sie nicht durch übergeordnetes Recht ohnehin festgesetzt sind. Die einzelnen Gebührenhöhen sowie die Kanzleigebühren (geringe Gebühren für vergleichsweise einfache Tätigkeiten ohne besonderen Prüfungsaufwand) können verfassungsgemäss durch die Exekutive festgesetzt werden.

Die Struktur der Gebührenverordnung entspricht der Mustergebührenverordnung VZGV. Sie hat sich bewährt und soll beibehalten werden. Die Mustergebührenverordnung wurde von der Mehrzahl der Parlamentsgemeinden übernommen.

Anpassungen in der Gebührenverordnung

Mit der zeitlichen Beschränkung der Gültigkeit ist die Gebührenverordnung zu revidieren. Im Rahmen der Teilrevision wurden die Grundsätze der Gebührenverordnung sowie die einzelnen Gebühren überprüft. Anpassungsbedarf besteht insbesondere dort, wo sich das Nutzungsobjekt, die Zuständigkeit oder die übergeordnete gesetzliche Grundlage seit 2017 verändert haben. Dies ist namentlich beim Lebensmittelrecht sowie dem Hallen- und Freibad der Fall. Zudem wurde das Anliegen der Motion in der Teilrevision berücksichtigt, in dem die Gebühren für Dienstleistungen, die per Online-Schalter bezogen werden, explizit auch dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip entsprechen müssen (Art. 4 Gebührenverordnung).

Die Teilrevision wurde auch zum Anlass genommen, redaktionelle Präzisierungen vorzunehmen, die inhaltlich zu keinen wesentlichen Änderungen führen. Sämtliche Änderungen in der Gebührenverordnung sind in der beiliegenden Synopse dargestellt. Die Geltungsdauer der Gebührenverordnung soll zeitlich unbefristet verlängert werden.

Ergebnisse der Vorberatung durch die Sachkommission

Die Kommission folgt dem Antrag des Stadtrats vom 07.07.2020 einstimmig mit Ausnahme zweier Artikel. Für den Artikel 44 gibt es einen einstimmigen Antrag der Sachkommission zur Übernahme der Namensänderung von «Stadtpolizei» auf «Polizei Adliswil – Langnau am Albis».
Eine Mehrheit spricht sich für die Anpassung von Artikel 30 aus. Für sie ist es nicht nachvollziehbar, dass Eheleute oder eingetragene Partner, die im selben Dossier behandelt werden, die doppelte Gebühr gegenüber Einzelpersonen zu entrichten haben. Für das Gemeindebürgerrecht bei der Einbürgerung von Ausländern soll für den Ehepartner oder den eingetragenen Partner, der im selben Dossier in die Einbürgerung einbezogen ist, nur die halbe Gebühr fällig werden.
Für den Artikel 30 beantragt die Kommission dem Gemeinderat mit 5 zu 4 Stimmen dem geänderten Antrag der Sachkommission zu folgen.

Meinung der Minderheit

Eine Minderheit in der Kommission findet es korrekt, dass die Gebühr für das Gemeindebürgerrecht bei der Einbürgerung von Ausländern pro Person in gleicher Höhe erhoben wird. Die Gebühr ist in dieser Höhe auch für Eheleute und eingetragene Partnerschaften verhältnismässig und wird heute schon so erhoben.